

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 222/67

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

1. Anneliese H [REDACTED], K [REDACTED]'s Co [REDACTED] of Ho [REDACTED]
and S [REDACTED] Sc [REDACTED], D [REDACTED] H1 [REDACTED] Road, L [REDACTED] N. C. 8,
E [REDACTED],
2. Luise C [REDACTED], A Po [REDACTED] Dr [REDACTED], Br [REDACTED],
Y [REDACTED], E [REDACTED],
3. Gunther W [REDACTED], [REDACTED], Bl [REDACTED] K [REDACTED]-Straße, E [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeszbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Innenminister in Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Zorn und Dr. Wöckerer

in der Sitzung vom 5. Dezember 1968
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (H) vom 21. Februar 1964 wird zugelassen.

G r u n d e :

1. Die mit dem Wiederaufleben des Vertretungsverbots gegen Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] am 1. April 1968 neuerdings eingetretene Unterbrechung des Rechtsstreits ist beendet (§ 244 Abs. 1 ZPO), nachdem der Vertreter des Prozeßbevollmächtigten (§ 161 BRAG), Rechtsanwalt P[REDACTED], mit Schriftsatz vom 5. November 1968 seine Bestellung in der vorliegenden Sache angezeigt hat und dieser Schriftsatz dem Beklagten zugestellt worden ist. Außerdem ist die Vollziehung des Vertretungsverbots am 4. Dezember 1968 erneut ausgesetzt worden.

Die Bedenken des Senats gegen die uneingeschränkte Prozeßfähigkeit des Anwalts sind behoben. Der Senat entnimmt dem vorbereitend eingeholten Gutachten des Fachrates für Psychiatrie Prof. Dr. V[REDACTED] vom 13. August 1968 in der Sache IX ZB 224/67, daß Dr. [REDACTED] sich auch auf dem Gebiete des Entschuldigungsrechts und -verfahrens ein von psychischen Störungen freies Urteil zu bilden und sachbezogene Entschlüsse zu fassen vermochte und vernag.

mit von der Künsten

Vertrag.

Umstand die Vermutung des § 56 Abs. 4 BGB zu widerlegen zu entscheiden (§ 319 Abs. 2 Nr. 1 BGB), ob ein derartiger Beistand die Hochwertigkeit von Grundbesitzlicher Bedeutung zutrifft.

Im der "Anforderung" entlassenen jüdischen Prokuristen ex der Pensionierung des Unternehmens gegenüber einem aus An- besondere deswegen, weil die Erwerbstätigkeit die Verpflichtung nahm aus jüdischen Gründen abgelehnt wurde, und zwar in- nicht zu der Feststellung in der Lage gewesen, daß die bet- darin nicht übernommen wurde. Der Berufungsgericht hat sich einen Pensionierungsprüfung gegen die Firma, der von der Erwer- Geschäftsführer der Gesellschaft eine "Anforderung" Firma die Hochwertigkeit der Künster hatte als eine eines

2. Die Beschwerde ist begründet.

